

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- Luftamt Nordbayern -



Luftamt Nordbayern • Flughafenstraße 118 • 90411 Nürnberg

Firma
Architektur- & Sachverständigenbüro
Schneider
Bamberger Straße 31
96135 Stegaurach

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: ulrich.pfeffer@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0911 52700-	Erreichbarkeit	Datum
02.07.2013	25.1 - 3742.7.13/57 Herr Pfeffer		34 / 62	Zi. Nr. 01.011	16.07.2013

Aufstiegserlaubnis für unbemannte Luftfahrtsysteme

Anlagen

1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Firma Architektur- & Sachverständigenbüro Schneider mit Sitz in Stegaurach wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 Luftverkehrsordnung (LuftVO) unter nachfolgenden Beschränkungen und Auflagen, die Erlaubnis zum Betrieb von unbemanntem Luftfahrtsystem erteilt.
2. Die Erlaubnis wird befristet bis **31.07.2015** erteilt.
3. Der Antragsteller trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens.
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 120,00 € festgesetzt.

I.

Umfang der Erlaubnis: Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems mit einer Gesamtmasse von max. 5 kg ohne Verbrennungsmotor bis zu einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL).

Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist nicht gestattet. Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und

-verteilung und militärischen Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben.

Steuerer: Herr Dirk SCHNEIDER, geb. 14.07.1968 in Kirchen,
wohnhaft: Altes Sägewerk 10, 96194 Walsdorf

Zweck: Alle Zwecke außerhalb des Sports oder der Freizeitgestaltung, insbesondere

- gewerbliche Herstellung von Foto- und Videoaufnahmen
- Erprobungsflüge
- Abnahmeflüge
- Schulungen
- Vorführungen und Demonstrationen

Geltungsbereich: Freistaat Bayern

Betriebszeiten: täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

II.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden oder Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten.
 - der Flugbetrieb nachweislich zu Störungen oder Beeinträchtigungen führt und dies durch geeignete Auflagen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

III.

Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist der beabsichtigte Einsatz der zuständigen Polizeidienststelle rechtzeitig vorher anzuzeigen und mit dieser eventuell notwendige Absperrmaßnahmen abzusprechen.

3. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. Eine etwa erforderliche naturschutzrechtliche Gestattung i.S.v. Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG wird durch diese Erlaubnis nicht ersetzt. Der Betrieb innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist in jedem Fall der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
4. Das Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Zwischen dem Luftfahrtsystem und Drittpersonen sowie zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Die Beurteilung eines gesicherten Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Gefährdung ausgeschlossen ist.
5. Das Luftfahrtsystem darf nur von Personen gesteuert werden, die ausführlich in deren Bedienung eingewiesen wurden und die über ausreichende Erfahrung als Steuerer für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb verfügen.
6. Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen
7. Das Luftfahrtsystem darf nur im Sichtbereich des Steuerers betrieben werden und muss von diesem ständig beobachtet werden können. Das Luftfahrtsystem darf nur über eine Funkfernsteuerung unter ständiger Kontrolle durch den Steuerer betrieben werden. Der automatisch-autonome Betrieb des Luftfahrtsystems z.B. mittels GPS-waypoint-Navigation ist nur erlaubt, wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
8. Der Betrieb des Luftfahrtsystem und der eingesetzten Hilfsgeräte darf nur unter den Bedingungen des Bedienerhandbuchs/Betriebshandbuchs des Herstellers erfolgen.
9. Für die Flugvorbereitung sind vom Steuerer Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des Luftfahrtsystems herrschen bzw. zu erwarten sind, wie z.B. meteorologische Bedingungen, etwaige Schutzgebiete (vgl. Ziff. 3) und Informationen über die bestehenden Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/-plätzen/-geländen, Flugsicherungsanlagen), einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen.

Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten, -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.
10. Der Betrieb des Luftfahrtsystems in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung.
11. Innerhalb der Kontrollzonen ist vor dem Betrieb des Luftfahrtsystems eine Flugverkehrskontrollfreigabe der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 16a LuftVO einzuholen.
12. Der Steuerer hat auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Hubschraubern der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 km zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.

13. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.
14. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notverfahren einzuleiten.
15. Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis (sog. Flugbuch) über den Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems mit folgenden Angaben zu führen:
 - Name des Steuerers
 - Datum und Uhrzeit,
 - Einsatzort (mit genauen Angaben),
 - Dauer des Einsatzes,
 - Anzahl von Starts und Landungen,
 - Gesamtflugzeit des Einsatzes,
 - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens für die Dauer der Gültigkeit dieser Erlaubnis aufzubewahren und den Luftämtern Nord- und Südbayern auf Verlangen vorzulegen.

16. Für das Luftfahrtsystems muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften § 33 ff LuftVG (Haftungshöchstbetrag § 37 Abs. 1 a)) i. V. m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) abgeschlossen sein.
17. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Luftamt anzuzeigen.
18. Diese Erlaubnis oder eine Kopie davon ist beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

IV.

Hinweise:

1. Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebs nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheids ist der Erlaubnisinhaber verantwortlich.
2. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
3. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
4. Zuwiderhandlungen gegen diesen Bescheid, insbesondere gegen die Auflagen, können nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i.V.m. § 43 Nr. 20 LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

5. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Auflagen festlegen.
6. Sofern für einen Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems von dieser Erlaubnis abgewichen werden soll, ist eine gesonderte Erlaubnis rechtzeitig beim örtlich zuständigen Luftamt zu beantragen.

Gründe:

1. Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - ist die zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 17 f der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen - ZustVVerk -).
2. Die Firma Architektur- & Sachverständigenbüro Schneider hat mit Schreiben vom 02.07.2013 die Erteilung einer allgemeinen luftrechtlichen Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen mit einer Gesamtmasse von max. 5 kg innerhalb Bayerns beantragt.

Nach § 16 Abs. 1 Ziff. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bedarf der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen der luftrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen und Personen oder Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden (§ 16 Abs. 4 LuftVO i.V.m. § 29 Abs. 1 LuftVG).

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - und die Regierung von Oberbayern -Luftamt Südbayern- haben sich durch Verwaltungsvereinbarung vom 02.07.2012/30.07.2012 auf eine generelle Anerkennung einer jeweils von einem bayerischen Luftamt erteilten Allgemeinerlaubnis für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtgeräten mit einer Gesamtmasse bis 5 kg, die nicht von Verbrennungsmotoren angetrieben werden auch für den eigenen Zuständigkeitsbereich geeinigt. Bei der Erteilung der Erlaubnisse wird der Musterbescheid der Länder für eine Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen von bis zu 5 kg Gesamtmasse in Anhang 1 der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung am 28.06.2012 in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlichten Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 Luftverkehr-Ordnung (LuftVO) (NfL I 161/12) zugrunde gelegt. Die in diesem Musterbescheid enthaltenen Auflagen und Beschränkungen sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand erforderlich, geeignet und ausreichend zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für den Luftverkehr.

Diese Erlaubnis folgt inhaltlich uneingeschränkt der o.g. Mustererlaubnis. **Sie gilt nicht außerhalb von Bayern.** Da diese Erlaubnis entsprechend des Musterbescheides der Gemeinsamen Grundsätze NfL I 161/12 erteilt wurde, kann diese von den übrigen Ländern (ausgenommen Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz) anerkannt werden. Hierzu wäre aber ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Luftfahrtbehörde außerhalb von Bayern zu stellen. Durch den Widerrufsvorbehalt und die Befristung ist sichergestellt, dass die Erlaubnis widerrufen oder angepasst werden kann, sofern es zu einer bundeseinheitlichen Neuregelung des Betriebs der gegenständlichen Fluggeräte kommen sollte.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 ff. der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV). Die Höhe der Gebühr beruht auf Abschnitt VI Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des **Luftrechts** abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Pfeffer